



Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

c/o Oliver Kalusch
Oberstr. 64
58452 Witten
Oliver.Kalusch@bbu-bonn.de

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Fax 02931 82-2520

zu Händen von Herrn Schweitzer
per Fax 02931 82-5470
per Mail mario.schweitzer@bezreg-arnsberg.nrw.de



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**
Landesverband NRW e.V.

AK Technischer Umweltschutz
Claudia Baitinger, Sprecherin

In der Furge 13,
46286 Dorsten
T 02369 24296
Claudia.Baitinger@bund.net

2. Januar 2015

Einwendungen der nach UmwRG anerkannten Umweltvereine BBU e.V. und BUND NRW e.V. gegen das Vorhaben der Firma Sita Remediation GmbH, Südstr. 41 in 44625 Herne zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort

Ihr Zeichen: 52-DO-0083/14-Schz
Unser Zeichen: HER 16 – 04.14 IMS

Hiermit legen wir im Namen der o. a. Umweltverbände sowie im eigenen Namen Einwendungen gegen das Vorhaben der Firma Sita Remediation GmbH, Südstr. 41 in 44625 Herne zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort ein. Der Antrag der Firma datiert vom 17.9.2014. Die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erfolgte mit Datum vom 8.11.2014.

Durch das Vorhaben der **Firma Sita Remediation GmbH** werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), das Recht auf Eigentum Art. 14 GG) sowie die Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) verletzt.

Es werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BImSchG verletzt. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der der Gefahrenabwehr dient und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der der Vorsorge dient. Geschützt sind dabei alle in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Aufgrund der unvollständigen und fehlerhaften Darstellung von Betriebsabläufen, Emissionen und Immission im Genehmigungsantrag muss von einer Verletzung aller in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführter Schutzgüter ausgegangen werden.

Aufgrund der Defizite des Genehmigungsantrags wird

beantragt,

den Erörterungstermin zum vorgesehenen Zeitpunkt entfallen zu lassen und den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen grundlegend zu überarbeiten.

0. Antragsgegenstand

Der Antragsgegenstand ist in den Antragsunterlagen nur unzureichend dargestellt. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG handelt, muss es den einzelnen Einwendern möglich sein zu erkennen, wie der Ist-Zustand ist und welche Änderungen im Vergleich mit dem Ist-Zustand erfolgen sollen. Anderenfalls sind sie nicht in der Lage, sich ein Bild von ihrer Betroffenheit oder von potentiellen Beeinträchtigungen der Umwelt zu machen. Es widerspricht den Anforderungen der 9. BImSchV, wenn sich lediglich durch die Übermittlung der Grundgenehmigung und der bisher erteilten 21 Änderungsgenehmigungen aufgrund eines UIG-Antrags der Antragsgegenstand in vollem Umfang erschließt. Gleiches gilt für die vollständige Darstellung der vorgesehenen Änderung des Sicherheitsberichts und der Maßnahmen zur Anlagensicherheit, die nicht Teil der Antragsunterlagen sind.

I. Veränderungen von Input und Kapazitäten

1. Kapazitätserhöhung

Zwar wird in den Antragsunterlagen die Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes von 48.000 t/a auf 65.000 t/a erwähnt. Welche Abfälle dies sein sollen, erschließt sich aus dem Genehmigungsantrag nicht. Obwohl in den Formblättern (Formular 3) zur „Mechanischen Aufbereitung Boden zur thermischen Anlage“, zur „Mechanischen Aufbereitung Boden Zwischenlagerung“, zur „Thermischen Aufbereitung“ und zur „Lagerhalle“ ausdrücklich die Angabe von Abfallschlüsselnummern gefordert wird, sind lediglich die Bezeichnungen „Boden und bodenähnliche Abfälle“, „Boden und bodenähnliche Abfälle oder belastete Aktivkohle“ oder „kontaminierter Boden oder belastete Aktivkohle“ aufgeführt. Damit wird zudem gegen die Bestimmung des § 4a Abs.

3 Nr. 1 der 9. BImSchV verstoßen, der die Angabe der Abfallbezeichnung und des Abfallschlüssels gemäß des Europäischen Abfallverzeichnisses explizit vorsieht.

Es ist damit erstens unklar, ob der unter Nr. III.1.1.2. der 16. Änderungsgenehmigung aufgeführte Abfallkatalog weiterhin Bestand haben soll oder durch eine unscharfe Formulierung ausgeweitet werden soll.

Zweitens wäre es geboten, jeden der genehmigten Abfallschlüssel zu analysieren und zu ermitteln, welches maximale qualitative und quantitative Schadstoffpotential er besitzen kann, z.B. anhand von Literaturrecherchen oder unter Zuhilfenahme der Abfallanalytendatenbank ABANDA. Hierbei dürfte sich ein weit größeres qualitatives und quantitatives Spektrum an Schadstoffen zeigen, als der Genehmigungsantrag bzw. die bisherige Genehmigungsbescheide vorsehen.

2. Änderung der Annahmegrenzwerte für nichtchlorierte Kohlenwasserstoffe

Bei der „Mechanischen Aufbereitung Boden zur thermischen Anlage“, der „Mechanischen Aufbereitung Boden Zwischenlagerung“ und der „Thermischen Aufbereitung“ waren gemäß dem Stand der 16. Änderungsgenehmigung Begrenzungen für Einzelstoffe und Summenparameter aufgeführt. Dieses System soll nun grundsätzlich verändert werden.

An die Stelle der bisherigen Begrenzung von Toluol, Xylol, Phenol, Ethylbenzol, 1,2,4-Trimethylbenzol, 1,3,5-Trimethylbenzol und Isopropylbenzol auf 10.000 mg/kg TS und BTX-Aromate gesamt auf 20.000 mg/kg TS soll nun lediglich die Begrenzung von BTEX auf 20.000 mg/kg TS treten. Dies bedeutet eine Erhöhung des potentiellen Schadstoffgehalts der einzelnen Einsatzstoffe um 100%, d.h. von 10.000 mg/kg TS auf 20.000 mg/kg TS. Für die Auswirkung dieser Verdoppelung auf das Immissionsverhalten und die Anlagensicherheit existiert keine stoffspezifische Betrachtung. Angesichts dieser ungeklärten Auswirkungen können zwar eine zusätzliche BTEX-Begrenzung und eine Begrenzung lipophiler Stoffe erfolgen, ein Wegfall der Begrenzung der einzelnen Substanzen ist jedoch abzulehnen.

Zudem wird eine anscheinend übergreifende Komponente „Gesamt“ eingeführt, dessen Bedeutung unklar ist.

3. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe

Auch bei den Annahmegrenzwerten für chlorierte Kohlenwasserstoffe soll bei den vorstehend aufgeführten Betriebseinheiten eine grundsätzliche Systemveränderung erfolgen.

So waren gemäß dem Stand der 16. Änderungsgenehmigung ein Summenparameter für CKW-gesamt von 20.000 mg/kg und Einzelgrenzwerte für Chlorbenzole von 2.000 mg/kg, Chlorphenole von 1.000 mg/kg und PCB-gesamt von 1.000 mg/kg festgelegt. Die Input-Grenzwerte für die Einzelstoffe sollen nun ersatzlos entfallen. Dies bedeutet, dass belastete Abfälle mit der zehnfachen Konzentration an Chlorbenzolen und der zwanzigfachen Konzentration an Chlorphenolen und PCB in die Anlage eingebracht

werden können. Gerade diesen Substanzen sind jedoch von erheblicher Relevanz für die PCDD/PCDF-Entstehung.

Für die Auswirkung dieser erheblichen Konzentrationserhöhung auf das Immissionsverhalten und die Anlagensicherheit existiert keine stoffspezifische Betrachtung. Angesichts dieser ungeklärten Auswirkungen ist ein Wegfall der Begrenzung der einzelnen chlororganischen Substanzen abzulehnen.

Hinzu kommt, dass ein Wegfall der Begrenzung für diese Einzelstoffe nicht mit der Darlegungs- und daraus resultierenden Festlegungspflicht gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV verträglich wäre.

4. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane

Das bisherige System der Berechnung und Bewertung von PCDD/PCDF-Eingangskonzentrationen beruhte offensichtlich auf der Angabe von Eingangskonzentrationen, bei denen die Toxizitätsäquivalente nicht berücksichtigt wurden. Dies hatte zur Folge, dass relativ hohen Konzentrationen an einzelnen Kongeneren nicht durch Toxizitätsfaktoren relativiert wurden. Eine Umstellung auf die Methodik der Toxizitätsäquivalente bei einem gleichbleibenden Grenzwert führt dazu, dass aufgrund der Gewichtung durch die Toxizitätsäquivalente eine höhere PCDD/PCDF-Konzentration im Boden enthalten sein darf. Dies wird noch verschärft, falls der Grenzwert – nun in Toxizitätsäquivalenten ausgedrückt – angehoben werden sollte.

Dass in den jeweiligen Formblättern keine Umstellung auf Toxizitätsäquivalente erfolgt ist, kann nur als fehlerhafte Darstellung gewertet werden. In den Erläuterungen zum Antrag wird explizit auf die Umstellung Toxizitätsäquivalente Bezug genommen.

Vorliegend wird beantragt, den Grenzwert für drei sechsfach chlorierte PCDD von 0,005 mg/kg und 2,3,7,8-TCDD von 0,002 mg/kg entfallen zu lassen und durch die Einführung eines Summenparameters faktisch auf 0,3 mg/kg TCDD-TE anzuheben. Das bedeutet im Extremfall – unter Berücksichtigung der Äquivalenzfaktoren der Anlage 2 der 17. BImSchV bzw. der 12. BImSchV – eine Erhöhung um den Faktor 600 bei den sechsfach chlorierten Verbindungen, bei 2,3,7,8-TCDD eine Erhöhung um den Faktor 1.500.

Für die Auswirkung dieser erheblichen Konzentrationserhöhung auf das Immissionsverhalten und die Anlagensicherheit existiert keine stoffspezifische Betrachtung. Angesichts dieser ungeklärten Auswirkungen ist eine Änderung der Berechnungsgrundlage der Konzentrationsbeschränkungen abzulehnen.

Der Wegfall der Beschränkungen für PBrDD/PBrDF wird abgelehnt, da im Rahmen jeder Einzelgenehmigung für den Einsatz von Abfällen, die mit diesen Stoffen kontaminiert sind, eine für betroffene Dritte nicht mehr zu überblickende Auseinandersetzung um die anzuwendenden Einsatzparameter droht.

5. Fehlende Festlegungen von Eingangsparametern

Die Formblätter zur Festlegung von Begrenzungen der Schadstoffkonzentration weisen nur ein eingeschränktes Spektrum von Schadstoffen aus. Angesichts notwendiger Emissionsbegrenzungen sollten für die Eingangsstoffe alle Schwermetalle, die in Anlage 1 der 17. BImSchV jeweils einzeln (nicht als Summenparameter) begrenzt werden. Zudem sollte der Eintrag radioaktiver Substanzen begrenzt werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV sind über die notwendigen Angaben in Nr. 4 hinaus auch die kleinsten und größten Massenströme (Nr. 2) sowie die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle anzugeben. Daran mangelt es vorliegend.

6. Vermischungsverbote

Die in Nr. III1.2.12 des 16. Änderungsbescheids aufgeführte Nebenbestimmung besagt, dass das Vermischen von kontaminierten Böden mit belasteten Sandfangrückständen grundsätzlich unzulässig ist; es sei denn dass vorab die schriftliche Zustimmung des Abfallverwerters für die Übernahme der vor der Abreinigung vermischten Bodencharge vorliegt. Diese Nebenbestimmung soll gemäß dem vorliegenden Genehmigungsantrag gestrichen werden.

Diese Regelung entspricht jedoch dem grundsätzlichen Vermischungsverbot gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KrWG, dient der Verkehrssicherheit und beugt dem Entstehen kontaminierter Abfallmassen vor. Die Nebenbestimmung ist daher beizubehalten.

7. Umwandlung der Notfallentsorgungsregelung

Die Antragstellerin begehrt die Streichung der Nebenbestimmung III.2.3.3.6 aus der 13. Änderungsgenehmigung. Diese Nebenbestimmung regelt die Mengengrenzung für verunreinigte Böden. Zudem wird festgelegt, dass ausschließlich Böden aus Notfallentsorgungen und solche, die zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt werden, zwischengelagert werden dürfen.

Die Aufhebung dieser Nebenbestimmung würde faktisch den Aufnahme- und Lagerbereich des Betriebs vergrößern. Dies würde dazu führen, dass sich die Situation vor Ort weiter verfestigen würde. Angesichts der Immissionsschutzrechtlichen und Störfallrechtlichen Probleme ist eine derartige Verfestigung abzulehnen.

II. Emissionsbegrenzungen und Immissionssituation

1. Emissionsquellen

Gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV sind im Genehmigungsantrag Art und Ausmaß der Emissionen, die von der Anlage ausgehen, zu betrachten. Die Art, Lage und

Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung und die Austrittsbedingungen sind ebenfalls anzugeben.

Zur Beurteilung der Emissionen ist die Kenntnis des technischen Verfahrens und der Emissionsquellen erforderlich. Dies kann durch die Angabe der Emissionsquellen und den Verweis auf ein Fließbild erfolgen. Diesen Weg hat der Antragsteller im vorliegenden Fall gewählt.

Allerdings erlaubt die Darstellung keine hinreichende Beurteilung der Emissionsquellen und Orte. So hat der Antragsteller als Anlage 13 der Antragsunterlagen zwar ein Gesamtließbild mit der Bezeichnung V 9610001-5 vorgelegt. Allerdings werden in Formular 4 Bezeichnungen der Emissionsquellen angegeben, die nicht im Fließbild zu finden. Sie passen zwar zum Quellenverzeichnis (Formular 5), nicht jedoch zum Fließbild. Stattdessen wird in Formular 6 anscheinend Bezug auf andere Fließbilder genommen: Formular 6 Blatt 1 Seite 1 nimmt Bezug auf R 9610 005-4/A4 und R 9610 009-4/A4, Formular 6 Blatt 1 Seite 2 nimmt Bezug auf V9610000-6, Formular 6 Blatt 1 Seite 3 nimmt Bezug auf V9610000-6, R 9610 003-4/A0; Formular 6 Blatt 1 Seite 4 weist keinen Bezug auf.

Damit mangelt es dem Genehmigungsantrag an einer wesentlichen Stelle an Nachvollziehbarkeit.

2. Begrenzung der Kaminemissionen – Mittelungszeitraum der Grenzwerte/Halbstundenmittelwerte

Zwar findet nach Angaben der Antragstellerin keine Veränderung der Abgaskonzentrationen statt. Dies kann jedoch keinen Bestandsschutz unzureichender Emissionsbegrenzungen für die zusätzlich für die Verbrennung vorgesehenen 17.000 Jahrestonnen an Abfällen begründen. Ihre Verbrennung hat nach dem derzeitigen Stand der Technik zu erfolgen.

Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV umfassen nicht nur Tagesmittelwerte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV), sondern auch Halbstundenmittelwerte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV), Jahresmittelwerte (§ 10 der 17. BImSchV) sowie Grenzwerte, die sich auf eine bestimmte Probenahmezeit beziehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3i. V.m. Anlage 1 der 17. BImSchV).

Seitens der Antragstellerin wurden in den Formblättern Emissionswerte angegeben, ohne darzulegen, welches der Mittelungszeitraum ist. Aus dem Zusammenhang kann aber geschlossen werden, dass es sich um Tagesmittelwerte handelt.

Die Angabe von Halbstundenmittelwerten ist unterblieben. Dies ist aber von erheblicher Relevanz, da es bei dem hier vorliegenden technischen Verfahren immer wieder zu Konzentrationsspitzen kommen kann, die zwar nicht zu einer Überschreitung der Tagesmittelwerte, aber zu einer Überschreitung der Halbstundenmittelwerte führen kann. Daher sind Halbstundenmittelwerte explizit festzulegen.

3. Begrenzung der Emissionen – zu betrachtende Stoffe

In den Antragsunterlagen wird Formular 4 Blatt 1 Seite 4 als zentrale Referenz für die Kaminemissionen angegeben. Hierbei ist festzuhalten, dass die Bezeichnung etc. für Schwermetalle nicht dem Anspruch der hinreichenden Bestimmtheit genügt.

Hinsichtlich der Begrenzung staubförmiger anorganischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.2. ist für alle Betriebseinheiten keine Einteilung in die Klassen I bis III und keine Emissionsbegrenzung erkennbar.

Da die Einzelstoffkonzentrationen im Staub nicht angegeben sind und die angegebenen Staubkonzentrationen deutlich über den relevanten Massenströmen liegen, ist nicht gesichert, dass die Grenzwerte der Nr. 5.2.2 TA Luft eingehalten werden.

Gleiches gilt für gasförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.4 TA Luft) und organische Stoffe im Abgas (Nr. 5.2.5 TA Luft).

Ebenfalls ist nicht sichergestellt, dass die Grenzwerte für krebserregende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1.TA Luft eingehalten werden. Auch die Erfüllung der Anforderungen für erbgutverändernde Stoffe (5.2.7.1.2 TA Luft), reproduktionstoxische Stoffe (5.2.7.1.3 TA Luft) sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (5.2.7.2 TA Luft) ist nicht ersichtlich.

4. Begrenzung der Emissionen - Tagesmittelwerte

Bei den festzulegenden Tagesmittelwerten bleibt das Vorhaben hinter den gesetzlichen Vorschriften zurück.

So sind gemäß § 28 Abs. 1 der 17. BImSchV ist ab dem 1.1.2016 folgender Tagesmittelwert für Gesamtstaub einzuhalten: 5 mg/m^3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a der 17. BImSchV). In Formular 4 Blatt 1 Seite 4 sind jedoch lediglich 10 mg/m^3 vorgesehen. Es ist durch eine Nebenbestimmung sicherzustellen, dass der Tagesmittelwert für Gesamtstaub von 5 mg/m^3 ab dem 1.1.2016 eingehalten wird.

Ab dem 1.1.2019 ist für Stickoxide ein Tagesmittelwert von 150 mg/m^3 einzuhalten. Es ist eine Nebenbestimmung in einen potentiellen Genehmigungsbescheid aufzunehmen, der die Einhaltung dieses Grenzwerts sicherstellt.

Bereits jetzt ist festzulegen, dass für die Kapazitätserhöhung die Ausnahmeregelung für die Einhaltung des Grenzwerts für Stickoxide von 200 mg/m^3 keine Anwendung mehr findet.

Zugelassen sind derzeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit 400 mg/m^3 . Diese vor 20 Jahren erlassene Ausnahmebestimmung kann heute keinen Bestand mehr haben.

Erstens sind Abgasreinigungsanlagen zur Stickoxidreduzierung heute keine Ausnahme mehr, sondern vielfältig angewandter Stand der Technik.

Zweitens weist auch die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung aus, dass an der LUQS-Messstation für Herne nicht nur die zulässigen Überschreitungstage für PM₁₀ deutlich überschritten wurden. Vielmehr wurde auch der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid in den Jahren 2011 bis 2013 deutlich überschritten (zwischen 25 % und 8 %). Dieser aufgrund der EU-Luftqualitätsrichtlinie festgelegte Wert dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und ist national in § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV umgesetzt worden. Zur Reduzierung dieser Immissionskonzentrationen existiert ein in Herne Luftreinhalteplan, dessen Maßnahmen durch Ausnahmeregelungen konterkariert würden.

Angesichts dieser veränderten Wertung des europäischen Richtliniengebers und deutschen Verordnungsgebers kann die Durchsetzung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV nicht mehr als unverhältnismäßig betrachtet werden. Die Ausnahmeregelung ist daher aufzuheben.

5. Begrenzung der Emissionen - Jahresmittelwerte

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 der 17. BImSchV ist für Stickoxide ein Grenzwert von 100 mg/m³ als Jahresmittelwert, für Quecksilber und seine Verbindungen ein Grenzwert von 0,01 mg/m³ als Jahresmittelwert anzuwenden.

An einer Angabe der Jahresmittelwerte für Stickoxide und Quecksilber mangelt es jedoch. Zwar sind diese Anforderungen gemäß § 28 Abs. 1 der 17. BImSchV erst ab dem 1.1.2019 für bestehende Anlagen zu erfüllen, jedoch muss durch eine ausreichende Vorlaufzeit dafür gesorgt werden, dass die Jahresmittelwerte zu diesem Zeitpunkt eingehalten werden.

Für Stickoxide kann die Grenzwerteinhaltung über die Errichtung und den Betrieb eines Abgasreinigungsbestandteils in Form einer SCR-Anlage erreicht werden.

Ob der Jahresmittelwert für Quecksilber durch Maßnahmen der Abgasreinigung (z.B. nachgeschaltete Fällung) erreicht werden kann oder ob die Eingangsparameter deutlich reduziert werden müssen, kann dahin stehen. Auf jeden Fall muss bereits jetzt eine Nebenbestimmung festgelegt werden, die die Einhaltung des Jahresmittelwertes zum 1.1.2019 sicherstellt.

6. Kontrollwerte

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen Emissionsgrenzwerte nicht der Festlegung niedrigerer Kontrollwerte entgegen, die den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage nachprüfbar machen. Derartige Kontrollwerte sind in einem Bereich anzusiedeln, der das übliche Emissionsverhalten einer Anlage abdeckt. Werden die Kontrollwerte überschritten, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und die Ursache der Emissionsüberschreitung zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller als Beleg für die sichere Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV ihre Messergebnisse vom 1.1.2014 bis 22.5.2014 angegeben (S. 21 des Gutachtens zur Überprüfung der Rauchgasreinigung der

thermischen Bodenreinigungsanlage zum Zwecke der Genehmigungsänderung). Deckt man diesen Bereich ab und ermöglicht noch einen Zuschlag, sind folgende Kontrollwerte festzulegen:

HCl	0,03 mg/m ³
CO	4,5 mg/m ³
SO ₂	0,1 mg/m ³
C _{ges}	2,0 mg/m ³
Staub	1,5 mg/m ³
Hg	12,5 µg/m ³
PCDD/PCDF	0,01 ng/m ³
Schwermetalle gem. Anlage 1 lit. b 17. BImSchV	0,03 mg/m ³
Stoffe gem. Anlage 1 lit. b 17. BImSchV	0,01 mg/m ³

Die Kontrollwerte für den Summenparameter Cadmium + Thallium sind nach Messungen festzulegen.

Der Kontrollwert für Stickoxide ist nach Festlegung der Grenzwerte für Stickoxide gemäß §§ 8, 10 der 17. BImSchV und der Änderung der Anlage festzulegen.

7. Immissionswerte für die menschliche Gesundheit

Bei der Betrachtung der Immissionsgrenzwerte wird zwar der PM₁₀-Wert betrachtet, der PM_{2,5}-Wert wird jedoch nicht ermittelt. Ab dem 1.1.2015 ist gemäß § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV ein PM_{2,5}-Wert von 25 µg/m³ einzuhalten. Es ist zu ermitteln, in welchem Umfang die Anlage zur PM_{2,5}-Konzentration beiträgt und welche Auswirkungen dies auf die Genehmigungssituation hat,

Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist eine Sonderfallprüfung bei luftverunreinigenden Stoffen, für die keine Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt wurden, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen.

Seitens der Antragstellerin wurde in einem Immissionsschutz-Gutachten geprüft, ob derartige Anhaltspunkte vorliegen. Dieses Gutachten begegnet erheblichen Bedenken:

- Die Korngrößenverteilung für die Immissionsprognose ist nicht nachvollziehbar. Zwar wird auf zwei Literaturquellen verwiesen; jedoch sind weder diese Literaturquellen öffentlich zugänglich noch ist die Korngrößenverteilung im Rahmen der Antragsunterlagen dargestellt.
- Das Immissionsschutzgutachten geht von einer Irrelevanzschwelle von 3% bei der Überschreitung von Orientierungswerten oder Zielwerten aus. Grundlage hierfür soll der LAI-Bericht „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind – Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe“ vom 21.7.2004 sein. Es ist bereits zweifelhaft, dass eine Überschreitung von Ziel-

oder Orientierungswerten vorliegen muss. Aus dem LAI-Bericht lässt sich dieses zumindest nicht ableiten.

Aber selbst wenn dies anders wäre, wäre es ohne konkrete Messungen oder detaillierte Plausibilitätsbetrachtungen nicht möglich, die Überschreitungen von Ziel- oder Orientierungswerten auszuschließen. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin zwar Einsicht in ein Anlagenkataster genommen, jedoch keine detaillierte Analyse der bestehenden Immissionssituation vorgenommen. Dies genügt nicht, um ein Überschreitung von Ziel- oder Orientierungswerten auszuschließen. Mithin muss von einer derartigen Überschreitung ausgegangen werden.

- Auch die Annahme einer Irrelevanzschwelle von 3% ist nicht nachvollziehbar. Gemäß Nr. 5.2.2 lit. a des LAI-Berichts ist ein kausaler Beitrag zur Immissionsbelastung bei nicht kanzerogenen Luftschadstoffen nicht auszuschließen, wenn die Zusatzbelastung 1% des Orientierungswertes beträgt. Gemäß Tabelle 69 des von der Antragstellerin vorgelegten Immissionsschutz-Gutachtens überschreiten folgende Stoffe die 1%-Schwelle: Cadmium, Arsen, Nickel, Benzo(a)pyren, Chrom, Chrom(VI), Antimon, Mangan, Vanadium. Die Vielzahl der Überschreitungen dokumentiert die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.
- Selbst wenn man die 3%-Schwelle zur Grundlage der Betrachtung machen würde, würden sich immer noch erhebliche Schwellenüberschreitungen ergeben. Die 3%-Schwelle würde überschritten für Cadmium (3,4%), Nickel (8,74%), Benzo(a)pyren (17,48%), Chrom (VI) (10,28%), Vanadium (8,74%). Auch hier dokumentieren die Vielzahl der Überschreitungen und ihre Höhe die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.
- Für kanzerogene Luftschadstoffe ist gemäß Nr. 5.2.2 lit. b des LAI-Berichts das Konzept der Irrelevanzschwelle nicht anzuwenden. Hier kann die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nur ausgeschlossen werden, wenn die Summe der Risiken aller von der Anlage ausgehenden Immissionsbeiträge krebserzeugender Stoffe das Krebsrisiko für keine im Einwirkungsbereich der Anlage um mehr als 1:1.000.000 pro Lebenszeit erhöht. Die Risikobeiträge einzelner Stoffe werden dabei als Produkt der Immissionskonzentration und des jeweiligen unit-risks-Werts berechnet, der für ausgewählte Stoffe im LAI-Bericht dargestellt ist. Danach würde die Zusatzbelastung für die folgenden Stoffe zu folgenden Risiken führen:

Benzo(a)pyren	15,2 * 10 ⁽⁻⁶⁾
Arsen	0,7 * 10 ⁽⁻⁶⁾
Cadmium	2,0 * 10 ⁽⁻⁶⁾
Nickel	1,2 * 10 ⁽⁻⁶⁾
Chrom	0,2 * 10 ⁽⁻⁶⁾
<u>Chrom (VI)</u>	<u>2,0 * 10⁽⁻⁶⁾</u>
Summe	21,3 * 10 ⁽⁻⁶⁾

Damit ist das akzeptable Zusatzrisiko um das mehr als zwanzigfache überschritten. Damit ist nicht nur eine Sonderfallprüfung erforderlich. Auch eine

Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens scheidet bei derartigen Überschreitungen aus

8. Immissionswerte zum Schutz der Natur

Für das geplante Vorhaben werden zwar keine veränderten Emissionswerte im Sinne von Schadstoffkonzentrationen im Abgas beantragt. Allerdings wird sich der Gesamtausstoß von Schadstoffen aufgrund des erhöhten Durchsatzes und der geplanten Kapazitätserweiterung erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gesamtmenge der emittierten Schadstoffe um 35% erhöhen wird.

Damit wird sich auch der Eintrag in geschützte Gebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.) aus dieser Quelle um 35% vergrößern. Die Zulässigkeit dieses Eintrags, insbesondere aufgrund von Stickstoffeinträgen und sauren Bestandteilen, bestimmt sich nach dem Konzept der Critical loads.

Zu betrachtende Gebiete sind dabei auch die Naturschutzgebiete „Hofsteder Weiher“ und „Tippelsberg-Berger Mühle“ auf Bochumer Stadtgebiet sowie das FFH-Gebiet „Die Burg“ in der Nähe von Recklinghausen.

Die erforderliche Betrachtung des Eintrags in diese Gebiete wurde bisher nicht vorgelegt. Eine Überschreitung der critical loads bzw. eine unzulässige Schädigung ist mithin nicht auszuschließen.

III. Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung

1. Nichtvorliegen eines aktualisierten Sicherheitsberichts

Gemäß Nr. 5 der Erläuterungen zum Genehmigungsantrag wurden die Änderungen aufgrund des Antrags in den Sicherheitsbericht übernommen. In diesem Kapitel heißt es wörtlich „Dieser wurde aktualisiert. Der Sicherheitsbericht wurde im Juni 2014 überarbeitet. Dabei wurde zusätzlich ein Achtungsabstand ermittelt.“

Der aktualisierte Sicherheitsbericht, dessen Vorliegen eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens ist, liegt den Antragsunterlagen jedoch nicht bei. Dies ist auch nicht möglich, da er nach Recherchen der Umweltverbände bisher gar nicht erstellt worden ist.

Er befindet sich nach wie vor im Zustand der Überarbeitung, so dass er keinen Beleg für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens darstellen kann. Gültig ist der Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2011, der jedoch die für die Genehmigung relevanten Fragestellungen nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grund wird auf den o.a. Antrag verwiesen, den Erörterungstermin zum vorgesehenen Zeitpunkt entfallen zu lassen und den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen grundlegend zu überarbeiten.

2. Umsetzung von § 50 S. 1 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwischen Betriebsbereichen und sensiblen Objekten ein angemessener Abstand zu wahren bzw. eine Flächenzuordnung vorzunehmen, so dass die Auswirkungen schwerer Unfälle auf diese Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eine Konkretisierung dieser Anforderung und eine Bestimmung von Abständen hat die Kommission für Anlagensicherheit im Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ vorgenommen. Dabei standen die Auswirkungen der Freisetzung toxischer Gase sowie bestimmte Aspekte von Bränden (Wärmestrahlung) und Explosionen (Schalldruck) im Vordergrund.

Zahlreiche andere Konstellationen wurden jedoch nicht berücksichtigt, so dass in einem ersten Ansatz weitere Szenarien in der Arbeitshilfe KAS-32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ betrachtet wurden. Jedoch ist auch diese Arbeitshilfe nicht abschließend.

Daher sind für viele Fälle systematische Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen. So liegt der Fall auch hier. Allerdings sind vorliegend erhebliche Defizite festzustellen.

Grundlage der Betrachtung der Antragstellerin ist das Gutachten von Fraunhofer Umsicht „Störfallszenarienbetrachtung zur Festlegung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich der SITA Remediation GmbH“. Dieser Bericht baut insbesondere auf den folgenden Dokumenten auf:

- Sicherheitsbericht der SITA Remediation GmbH (Entwurf)
- Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG) [von der Mehrheit der Mitglieder der KAS am 26.2.2013 befürwortete Version]
- Horst Weyer und Partner GmbH: Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie für den Bebauungsplan 213 – Am Westerfeld – der Stadt Herne; 24.7.2009

Wie vorstehend dargestellt, handelt es sich bei dem Sicherheitsbericht der Firma SITA, der von Mitte 2014 datieren soll, um keine offizielle, abgeschlossene oder nachvollziehbare Fassung. Er ist mithin nicht zitierfähig oder nachvollziehbar.

Die „Arbeitshilfe“ der KAS ist von diesem Gremium nie verabschiedet worden. Vielmehr sind zwei unterschiedliche Versionen an den LAI zur Kenntnis übermittelt worden. Der LAI hat sich mit 14:2 Stimmen gegen die von Fraunhofer Umsicht zitierte Version und für den Alternativvorschlag entschieden.

Das Gutachten für den Bebauungsplan 213 – Am Westerfeld – begegnet erheblichen Bedenken.

Die Szenarienauswahl erfolgt in Kapitel 5 des Gutachtens. Sie ist jedoch unzulässig eingeschränkt. Zwar wird das Platzen eines Befüll- bzw. Ablassschlauches betrachtet. Allerdings wird das Szenario „Explosion“ ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen. Beim Szenario „Brand im Aktivkohlesilo“ wird mit geringen Wahrscheinlichkeiten argumentiert, um es auszuschließen. Jedoch sind im Rahmen des land-use-planning gerade Dennoch-Szenarien zu betrachten, die per definitionem durch geringe Wahrscheinlichkeiten charakterisiert sind. Das Eintreten dieser Dennoch-Störfälle ist ursachenunabhängig; es kann mithin nicht mit Sicherheitseinrichtungen und –maßnahmen argumentiert werden. Damit ist dieses Gutachten für die Bestimmung angemessener Abstände nicht heranzuziehen.

Auch die Szenarienauswahl im Gutachten von Frauenhofer Umsicht genügt nicht den Anforderungen an eine systematische Szenarienbetrachtung und Abstandsermittlung. So werden lediglich folgende Szenarien betrachtet:

- Freisetzung von schadstoffbeladenem Aktivkohlestaub
- Freisetzung von Propan

Damit fehlt eine systematische Analyse von Dennoch Störfällen, wie sie z.B. aus dem Versagen von Schutzeinrichtungen resultieren können. Insbesondere mangelt es an der Betrachtung

- des Brandes von Aktivkohle; insbesondere in Form eines Schwelbrandes
- des Brandes des angelieferten kontaminierten Bodens. Bei Schadstoffkonzentrationen von 30% und einem Flammpunkt von 55 °C sind Entzündungen und relevante Schadstoffkonzentrationen nicht auszuschließen
- Die Betrachtung des Trümmerflugs aufgrund von Explosionen
- Die Freisetzung von Pyrolysegas, z.B. durch Beschädigungen des Ofens

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Berechnung von Achtungsabständen aufgrund der Ermittlung relevanter Dennoch-Szenarien der angemessene Abstand zu sensiblen Gebieten im Umfeld der Anlage verletzt wird.

3. Mängel des aktuellen Sicherheitsberichts

Der aktuelle Sicherheitsbericht (Stand 2011) weist Mängel auf. Die Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung für das beantragte Vorhaben ist nicht sichergestellt. Im Folgenden werden relevante Mängel exemplarisch dargestellt:

Es mangelt es an einer Umsetzung aller Anforderungen der Leitfäden

- KAS-19: Leitfaden des Arbeitskreises „Überarbeitung und Zusammenführung der Leitfäden SFK-GS-23 und –24“ zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“
- KAS-20: Leitfaden des Arbeitskreises Menschliche Faktoren Kompetenzen bezüglich menschlicher Faktoren im Rahmen der Anlagensicherheit (Betreiber, Behörden und Sachverständige)

Bei den Umgebungsbedingten Gefahrenquellen mangelt es an einer Berücksichtigung der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge

und Hochwasser“. Dies gilt insbesondere für den Fall der Überflutung des Betriebsbereichs aufgrund von Starkregen.

Zudem wird der Vorentwurf der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten nicht berücksichtigt.

Der Eingriff von Innentätern im Rahmen des Eingriffs Unbefugter wird lediglich unzureichend betrachtet.

Der Sicherheitsbericht aus 2011 ist zwar umfangreich, klammert aber zahlreiche Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV und des § 9 i.V.m. Anhang II der 12. BImSchV aus.

Insbesondere die Darstellung von Szenarien von Dennoch-Störfällen ist stark defizitär. Damit können keine geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen gemäß § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV ergriffen werden.

IV. Zulässigkeit im Rahmen der Bauleitplanung

Aus oben Dargelegtem ist eine Gemengelage, wie sie derzeit sich im Bereich der Fa. SITA Remediation darstellt, auch aus Gründen der Raumordnung nicht zulässig. Ausgehend von der ursprünglichen Zielsetzung, industriell hoch belastete Böden möglichst vor Ort thermisch zu behandeln, hat sich im Laufe von 20 Jahren und bislang 21 immissionsschutzrechtlichen Änderungen eine international agierende Abfallbehandlungsanlage für hochgradig belastete Abfälle entwickelt, ohne dass dem von Seiten der Raumordnung entsprechend Rechnung getragen wurde.

1. Zum Regionalen Flächennutzungsplan

Folgerichtig fehlt im derzeit gültigen RFNP das Planzeichen für Abfallwirtschaft im Bereich der Vorhabensfläche. Auch im „Entwicklungskonzept zum interkommunalen Gewerbegebiet HER-BO-43“ suchen wir entsprechende Hinweise vergebens. Immerhin wird auf S. 06 dieses Konzeptes darauf hingewiesen, dass „Gemengelagen, also ein enges Nebeneinander von Wohn- und Gewerbenutzung“ ... „die gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen und deren Qualität“ einschränken.

- ñ Es ist schwer begreiflich, dass sich z.B. in unmittelbarer Nachbarschaft der Fa. SITA der Bio-Lebensmittel-Großhandel Dennree (Koniner Str. 6) mit seiner Herner Niederlassung ansiedeln konnte, ohne dass im Änderungsantrag auf solche Konfliktpotentiale hingewiesen, geschweige dem Rechnung getragen wird.
- ñ Im Bereich der Südstraße lassen sich leicht 15 AnwohnerInnen / Familien ermitteln, die in unmittelbarer Nachbarschaft wohnen. Es ist nicht erkennbar, dass bei auch nur einer der bislang erfolgten 21 Änderungsgenehmigung auf die gesetzlich verbrieften Schutzansprüche dieser Menschen in adäquater Weise Rücksicht genommen wurde (s.o.)
- ñ Ferner befinden sich öffentliche und private Einrichtungen mit tw. hohem Publikumsverkehr und mehrstündigem Aufenthalt in unmittelbarer Nachbarschaft.
- ñ Ein Naherholungsgebiet befindet sich in westlicher Richtung.

- ñ Auch die nächstgelegene reine Wohnbebauung auf Bochumer Stadtgebiet im Bereich Eickeler Weg / Kepler Weg (rund 740m südwestl.) wird im Rahmen der Antragsunterlagen nicht bewertend berücksichtigt.

2. Zum gültigen Bebauungsplan

Der BBP Nr. 41 Feldkampstraße – jetzt Südstraße – vom 24.7.1973 weist das Betriebsgelände der Fa. SITA als GI-Fläche der Abstandsklasse V aus. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung mag vielleicht für die Anfangsjahre des Betriebes – ohne jetzt historische Recherchen betreiben zu wollen – noch stimmig gewesen sein, ist aber unserer Auffassung nach seit längerem nicht mehr beachtet worden.

Die 22. Änderung soll gemäß u.a. der Ziffern 8.1.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV erfolgen. Laut Abstandserlass NRW erfordern solche Anlagen eine im BBP zugelassene Abstandsklasse IV, nicht jedoch die festgesetzte Abstandsklasse V.

V. Strahlenschutzrechtliche Relevanz des Antrages

Es besteht die Gefahr der Inkorporation feinsten (Nano-)Partikel im Bereich lungen-, zell- und zellkerngängiger Dimension, die trotz „Polizeifilter“ nicht zurückgehalten werden können, und das gerade vor dem Zusammenhang von hohen Temperaturen im Drehrohr und daraus resultierenden geringen Partikelgrößen. Da nunmehr die Pyrolyse von nach § 29 StrlSchV freigemessenem radioaktivem Abfall aus dem Rückbau des AKW Würgassen vorgenommen wird bzw. werden soll, ist es unabdingbar, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages entsprechende Angaben zur Korngrößenverteilung erfolgen, um eine Gefährdungsabschätzung in Bezug auf Nuklide mit Partikel gebundener Alphastrahlung vornehmen zu können, denn selbst ein einzelner dieser Partikel kann cancerogene Wirkung haben und wie ein Brennglas mit Dauerwirkung auf das umgebende Gewebe entartend einwirken. Das sogenannte 10-Mikrosievertkonzept ist nicht genehmigungskonsistent, da es lediglich auf einer durch zahlreiche Annahmen basierten Gefährdungsabschätzung beruht,

siehe http://www.strahlentelex.de/Stx_14_662-663_S01-08.pdf

Hier ist eine Rückkopplung mit dem MWEIMH und dem Abfalldezernat der BR Arnsberg unabdingbar – s. Erlass des MKULNV vom 23.01.2013. Wir beantragen entsprechend plausible Aussagen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
Claudia Baitinger